

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Februar 2022

Verordnung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFd BGBl I 2018/59.

Einleitend

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen zum reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung grundlegend erneuert.⁴ Dafür wird ua das Curriculum angepasst und fachlich geeignete Personen mit der Ausbildung beauftragt.⁵

Die Lebens- und Sozialberatung umfasst Dienstleistungen den psychosozialen Bereich und trägt zur psychischen und physischen Gesundheitsförderung bei.⁶ Die Berater*innen sind nicht zu therapeutischen Tätigkeiten berechtigt,⁷ jedoch sind die Leistungen auf Klient*innen ausgerichtet, die wegen Persönlichkeitsproblemen, Problemen in der Ehe, der Familie, der Erziehung oder im Beruf eine psychosoziale Beratung wollen.⁸ Somit können sich auch Menschen mit psychosozialen Behinderungen, die Schwierigkeiten haben eine Situation zu bewältigen, an sie richten. Lebens- und Sozialberater*innen müssen des Weiteren bei Vorliegen einer Krankheit oder bei Hinweisen auf eine den Besuch bei einem*r Psychotherapeut*in bzw einem*r klinischen- und Gesundheitspsycholog*in empfehlen (§ 4 Abs 2 der Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung).⁹

Berücksichtigung von Art 19 UN-BRK (Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft)

Menschen mit Behinderungen haben dasselbe Recht wie alle anderen Personen, in einer Gemeinschaft zu leben. Um ihre volle Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, ist etwa zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, „*die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist*“¹⁰ sowie gemeindenah

⁴ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 1.

⁵ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 2.

⁶ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 1, 3.

⁷ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 3.

⁸ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 1.

⁹ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 4.

¹⁰ Wortlaut Art 19 lit b UN-BRK.

Dienstleistungen für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen (Art 19 lit b und c UN-BRK).

Anregungen des Monitoringausschusses

Zu § 3 Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung: Einbeziehung von Peer-Berater*innen

Die Vermittlung der Methodik, Technik und Kompetenzen, die für die Lebens- und Sozialberatung benötigt werden, müssen nach § 3 Abs 1 Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung durch fachlich geeignete Personen erfolgen. Die Ausbildung von Lebens- und Sozialberater*innen soll qualitativ hochwertig sein.¹¹ Die Ausbilder*innen müssen dazu selbst gelehrt Bereich ausgebildet sein bzw eine entsprechende Berufsberechtigung und zumindest 5 Jahre Berufserfahrung besitzen (§ 3 Abs 2, 3 und 4 Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) sowie zum Teil Zusatzqualifikationen aufweisen können (§ 3 Abs 6 und 8 Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung).

Peer-Berater*innen sind dabei weder im Verordnungstext oder den Materialien noch den Anhängen zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten vorgesehen. Diese sind Menschen mit Behinderungen, die darauf geschult sind, andere Menschen mit gleichen oder ähnlichen Behinderungen zu beraten und informieren.¹² Sie tragen zum Empowerment von Menschen mit Behinderungen iSd Art 19 UN-BRK bei.

Peer-Berater*innen können zur Ausbildung der Lebens- und Sozialberater*innen beitragen, indem sie diese im Umgang und in der Beratung von Menschen mit Behinderungen schulen, die sich zur Hilfe bei der Bewältigung einer speziellen Situation an sie gewandt haben. Des Weiteren ist die Schulung durch Peer-Berater*innen hilfreich, damit Lebens- und Sozialberater*innen iSd § 4 Abs 2 der Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung lernen, das Vorliegen einer Krankheit bzw Hinweise auf eine solche zu erkennen. Peer-Berater*innen könnten damit Fehlberatungen entgegenwirken, die *„erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Kunden haben“*¹³ können.

¹¹ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 2.

¹² Definition nach § 7 Z 17 Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz, LGBl 2008/41.

¹³ Erläuterungen zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, 5.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt deswegen den Einsatz von Peer-Berater*innen in der Ausbildung in der Lebens- und Sozialberatung. Dies kann ausdrücklich im Text der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, in Anhang 1 oder in den Materialien dazu umgesetzt werden.

Für den Ausschuss

Mag.a Christine Steger

(Vorsitzende)